



Feuerschutzreglement

Datum 29. August 2024
Ausgabe Genehmigung GV

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Grundsatz	3
Art. 4 Aufsicht	3
Art. 5 Organe	3
II. Sicherheitskommission	3
Art. 6 Sicherheitskommission	3
Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen	3
III. Feuerschutzamt	4
Art. 8 Feuerschutzbewilligung	4
Art. 9 Abnahmekontrolle	4
Art. 10 Feuerschutzkontrolle	4
IV. Feuerwehr	4
Art. 11 Aufgabe	4
Art. 12 Vorschriften	4
Art. 13 Organisation	4
Art. 14 Kommandant	5
Art. 15 Feuerwehrpflicht	5
Art. 16 Erfüllung der Pflicht	5
Art. 17 Befreiung	5
Art. 18 Ersatzabgabe	5
V. Dienstpflichten	6
Art. 19 Alarm	6
Art. 20 Übungen	6
Art. 21 Dispensation von Übungen	6
Art. 22 Sorgfaltspflicht	6
Art. 23 Pflichtenheft	6
Art. 24 Übrige Anordnungen	6
VI. Kosten, Disziplinarstrafen	6
Art. 25 Kosten	6
Art. 26 Disziplinarstrafen	6
VII. Schlussbestimmungen	7
Art. 27 Einsprache, Rekurs	7
Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts	7
Art. 29 Inkraftsetzung	7

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Reglement das generische Maskulinum verwendet. Alle verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht - auf alle Geschlechter.

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Feuerschutzgesetzes vom 11. September 2019 (in Kraft seit 01.01.2021) erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes der Politischen Gemeinde Birwinken fest.

Art. 2 Zweck

Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Personen, Tiere und die Umwelt vor den Gefahren und Auswirkungen von Feuer, Rauch, Explosionen und Naturereignissen zu beschützen.

Art. 3 Grundsatz

- 1 Die Politischen Gemeinden sind für den Vollzug des Feuerschutzes zuständig, soweit das Kantonale Feuerschutzgesetz nichts anderes bestimmt.
- 2 Die Gemeinde führt zu diesem Zweck ein Feuerschutzamt und eine Feuerwehr.

Art. 4 Aufsicht

Der Feuerschutz steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser wählt für die unmittelbare Beaufsichtigung eine Sicherheitskommission.

Art. 5 Organe

Organe des Feuerschutzes sind

1. die Sicherheitskommission
2. das Feuerschutzamt
3. die Feuerwehr

II. Sicherheitskommission

Art. 6 Sicherheitskommission

- 1 Die Sicherheitskommission wird vom Gemeinderat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörde gewählt
- 2 Die Sicherheitskommission besteht aus
 - a. einem Mitglied des Gemeinderates (Präsident)
 - b. dem Kommandanten der Feuerwehr
 - c. dem Vizekommandanten der Feuerwehr
 - d. einem Vertreter der Feuerwehr
 - e. einem weiteren Vertreter der Feuerwehr
 - f. einem Vertreter des Feuerschutzamtes (fakultativ)
 - g. einem Vertreter des Zivilschutzes (fakultativ)
 - h. einem Vertreter der Technischen Kommission (fakultativ)
 - i. dem Fourier

Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen

Die Sicherheitskommission vollzieht die Feuerschutzgesetzgebung und beaufsichtigt die übrigen Organe des Feuerschutzes. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Antrag an den Gemeinderat für Anschaffungen und Bauten
2. Antrag an den Gemeinderat für Budget und Rechnung
3. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe der Ersatzabgabe und den Sold
4. Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters sowie für die Beförderung der Offiziere
5. Übrige Beförderungen
6. Antrag an den Gemeinderat auf Befreiung von der Feuerwehropflicht
7. Rekrutierung und Entlassung der dienstleistenden Feuerwehropflichtigen
8. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen
9. Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen
10. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten
11. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, das Kantonale Feuerschutzamt und andere Instanzen

III Feuerschutzamt

Art. 8 Feuerschutzbewilligung

- 1 Das Feuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Baugesuche, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.

Art. 9 Abnahmekontrolle

- 1 Es verfügt die Feuerschutzaufgabe und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss § 12 ff. des Feuerschutzgesetzes.

Art. 10 Feuerschutzkontrolle

- 1 Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem Feuerschutzamt der Gemeinde zur Anzeige.
- 2 Dieses orientiert den Eigentümer und überwacht die Behebung der Mängel nach § 21 des Feuerschutzgesetzes.

IV Feuerwehr

Art. 11 Aufgabe

- 1 Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen und Sachwerten durch Schadenereignisse, insbesondere bei Bränden und Explosionen, Naturereignissen, der Suche und Rettung von Menschen und Tieren, Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden und bei Einsätzen zum Schutz der Bevölkerung Schadenwehr zu leisten.
- 2 Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Brandwache aufgeboden werden.
- 3 Die Feuerwehr darf nicht für Ordnungsdienste eingesetzt werden.

Art. 12 Vorschriften

Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglements gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Richtlinien der Konzeption 2030, sowie die Richtlinien der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS und des Kantonalen Feuerwehrverbandes.

Art. 13 Organisation

- 1 Die Feuerwehr gliedert sich gemäss Organigramm.
- 2 Die Sicherheitskommission legt die Detailbestimmungen fest.

Art. 14 Kommandant

- 1 Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.
- 2 Der Feuerwehrkommandant befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Instanz vorbehalten sind.

Art. 15 Feuerwehrpflicht

- 1 Die Feuerwehrpflicht besteht für Männer und Frauen. Sie ist in der Regel in der Wohnsitzgemeinde zu erfüllen. Die Pflicht beginnt mit dem vollendeten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember jenes Jahres, in dem eine Person 52 Jahre alt geworden ist.
- 2 Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten.
- 3 Ab dem vollendeten 18. Altersjahr oder nach Beendigung der ordentlichen Feuerwehrpflicht, in der Regel jedoch höchstens bis zum 60. Altersjahr, kann freiwillig Feuerwehrdienst geleistet werden.

Art. 16 Erfüllung der Pflicht

- 1 Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.
- 2 Erfüllen Angehörige einer anderen Feuerwehr, welche von der Dienstpflicht in der Gemeinde Birwinken durch die Sicherheitskommission befreit wurden, ihre Pflicht in der entsprechenden Feuerwehr nicht, so sind diese für das betreffende Jahr in der Gemeinde Birwinken feuerwehersatzabgabepflichtig.
- 3 Die Sicherheitskommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat.
- 4 Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.

Art. 17 Befreiung

- 1 Von der Feuerwehrpflicht können auf Antrag an die Sicherheitskommission befreit werden:
 - a) Mitglieder des Gemeinderates
 - b) Personen mit bestimmten öffentlichen Funktionen
 - c) Personen, die aus anderen Gründen wie Invalidität, etc. keinen Dienst leisten können.
- 2 Über die Befreiung entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Sicherheitskommission.

Art. 18 Ersatzabgabe

- 1 Feuerwehrpflichtige, die keinen Dienst leisten, entrichten eine Ersatzabgabe.
- 2 Die Ersatzabgabe bemisst sich nach den satzbestimmenden Faktoren für Einkommen und Vermögen, bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft nach dem gemeinsamen Steueraufkommen. Sie wird durch die Politische Gemeinde auf 10 bis 20 Prozent der einfachen Steuer festgesetzt und beträgt mindestens 50 und höchstens Fr. 1'000.00 pro Jahr.
- 3 Die Erhebung erfolgt durch die zuständige Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde. Bei unterjähriger Steuerpflicht wird die Abgabe nach der Dauer der Steuerpflicht erhoben. Bei Steuerbezug an der Quelle wird gleichzeitig die Abgabe erhoben.
- 4 Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Feuerwehr zu verwenden.

V Dienstpflichten

Art. 19 Alarm

Bei Alarm ist unverzüglich gemäss Einsatzbefehlen auszurücken.

Art. 20 Übungen

Jede Feuerwehr hat pro Kalenderjahr mindestens eine gewisse Anzahl an Übungen zu absolvieren. Die Anzahl der Übungen ist in der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzverordnung, FSV) geregelt.

Art. 21 Dispensation von Übungen

- ¹ Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Krankheit, Schwangerschaft und/oder Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivildienst oder andere wichtige Gründe.
- ² Entschuldigungen sind schriftlich begründet, wenn möglich vor der Übung, spätestens aber innert 48 Stunden nach versäumtem Aufgebot oder Rückkehr gemäss Weisung des Sekretariats der Feuerwehr einzureichen.

Art. 22 Sorgfaltspflicht

Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen haftet der Verursacher.

Art. 23 Pflichtenheft

Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen.

Art. 24 Übrige Anordnungen

Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.

VI Kosten, Disziplinarstrafen

Art. 25 Kosten

- ¹ Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich.
- ² Wird die Feuerwehr zu anderen Hilfeleistungen aufgeboden oder eingesetzt, werden die geleisteten Arbeitsstunden, die Einsatzstunden von Einsatzfahrzeugen, die Einsatzmittel sowie das aufgewendete Material dem Verursacher, dem Haftpflichtigen oder dem Empfänger des Einsatzes in Rechnung gestellt. Die Kosten berechnen sich nach gültigen Tarifen der Gemeinde. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant zusammen mit dem zuständigen Gemeinderat. Eigentümer, deren Brandmeldeanlagen wiederholt Fehlalarme auslösen, haben für die entstehenden Unkosten aufzukommen.
- ³ Die Politische Gemeinde kann die Feuerwehr bei Anlässen, Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen beiziehen. Die Veranstalterin oder Veranstalter hat die Leistungen der Feuerwehr zu entschädigen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach gültigen Tarifen der Feuerwehr gemäss Entschädigungs-Tarifblatt.

Art. 26 Disziplinarstrafen

Disziplinarische Vergehen von Angehörigen der Feuerwehr können durch die Politische Gemeinde mit einem Verweis, einer Busse bis zu Fr. 1'000.00 und/oder mit dem Ausschluss geahndet werden.

VII Schlussbestimmungen

Art. 27 Einsprache, Rekurs

Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 30 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen Rekurs beim zuständigen Departement erhoben werden. Rekurse sind schriftlich einzureichen und müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts

Durch das vorliegende Feuerschutzreglement werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Feuerschutzreglement der Politischen Gemeinde Birwinken vom 1. Januar 1995 (inklusive der genehmigten Änderungen vom 29. November 2010) aufgehoben.

Art. 29 Inkraftsetzung

Dieses Feuerschutzreglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung sowie der Genehmigung durch das Departement für Justiz und Sicherheit auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Von der Sicherheitskommission genehmigt am 15. Februar 2024

Vom Gemeinderat genehmigt am 12. August 2024

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 25. November 2024

Der Gemeindepräsident
Peter Stern

Die Gemeindeschreiberin
Jasmin Abt

Vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt am **26. Feb. 2025**



Vom Gemeinderat auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.
